

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 14.06.2017

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 046/2017	
		Amt für Ordnung und Soziales	
		Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer	
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	28.06.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	05.07.2017	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster ist nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW verpflichtet, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge (Asylbewerber) aufzunehmen und wohnungsmäßig unterzubringen. Seit 01.01.2017 besteht auch eine Unterbringungspflicht für Personen, die nach § 12 a des Aufnahmegesetzes eine Wohnsitzzuweisung erhalten haben und in der Regel Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten (Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde). Um diesen Verpflichtungen gerecht zu werden, betreibt die Stadt Marienmünster Wohnheime, die zum Teil mit finanzieller Unterstützung des Landes errichtet bzw. ausgebaut wurden, sowie eigenfinanzierte oder vom freien Wohnungsmarkt angemietete Objekte. Von den Bewohnern werden Benutzungsgebühren auf Grundlage der bisherigen Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 13.12.2001 erhoben.

Solange die Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen für die Flüchtlinge keine Kosten der Unterkunft an. In den Fällen, in denen nach Abschluss des Asylverfahrens ein Kostenträgerwechsel stattfindet, werden die Unterkunftskosten vom Jobcenter übernommen. Um die Unterbringung dieser Personen und die Kostenübernahme durch das Jobcenter rechtssicher gewährleisten zu können, ist die Aktualisierung der Satzung geboten. Gleichzeitig regelt die neue Satzung die finanzielle Inanspruchnahme bei der Unterbringung von Obdachlosen.

Die in § 4 Abs. 2 des beigefügten Satzungsentwurfs aufgeführten Benutzungsgebühren wurden aktuell kalkuliert und umfassen die gesamten Kosten pro Person und Monat, die für die Unterbringung entstehen. Eine Neukalkulation soll jährlich zum 01.07. eines Jahres erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Marienmünster für ausländische Flüchtlinge und Obdachlose wird in der vorliegenden Form beschlossen.